

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0205/2015/IV**

Datum:  
24.09.2015

Federführung:  
Dezernat V, Kämmereiamt (20.5)

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

## Übernachtungsteuer

# Informationsvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 20. November 2015

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2015	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	12.11.2015	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat nehmen die Information über die Rechts- und Sachlage zur Besteuerung von entgeltlichen Übernachtungen (sogenannte „Bettensteuer“) zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	<b>173.600 € pro Jahr</b>
<b>Einnahmen:</b>	<b>1.400.000 € pro Jahr</b>
<b>Finanzierung:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Besteuerung entgeltlicher Übernachtungen ist möglich, sofern diese privat veranlasst sind. Aus rechtlichen Gründen müssen beruflich veranlasste Übernachtungen zwingend von einer Besteuerung ausgenommen werden. Diese atypische Besteuerung bedingt auf Seiten der Hotellerie und Verwaltung einen hohen Verwaltungsaufwand. Die praktische Durchführung einer solchen Steuer war daher sehr umstritten und bundesweit Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren. Aktuell wurde vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) die Übernachtungsteuersatzung der Stadt Freiburg vollumfänglich bestätigt. Ebenso wurden durch den Bundesfinanzhof (BFH) die einschlägigen Steuergesetze der Städte Bremen und Hamburg für rechtmäßig erklärt. Eine verfassungsrechtliche Prüfung ist bisher nicht erfolgt.

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.10.2015

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.10.2015

### 7.1 **Übernachtungsteuer** Informationsvorlage 0205/2015/IV

Stadtrat Holschuh verweist auf folgenden als Tischvorlage verteilten **Antrag** der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Anlage 02 zur Drucksache 0205/2015/IV):

Wir streben an, eine Heidelberg-Taxe zum 01.01.2017 einzuführen.

Die Verwaltung wird mit der Dehoga Gespräche bis zum 30.06.2016 aufnehmen mit dem Ziel, die Steuer aufwandsarm umzusetzen und zu prüfen, wie ein Teil der Mehreinnahmen dazu eingesetzt werden kann, den Tourismus in Heidelberg zu stärken.

Stadtrat Holschuh begründet ausführlich den Antrag, geht auf die laut Vorlage jetzt gefestigte Rechtsprechung, die finanziellen Auswirkungen und die Begrifflichkeit Heidelberg-Taxe ein.

#### Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Diefenbacher, Stadträtin Prof. Dr. Schuster, Stadträtin Stolz, Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Niebel, Stadtrat Breer, Stadtrat Holschuh, Stadtrat Zieger

Folgende Hauptargumente werden in der Aussprache vorgetragen:

- Es wird befürchtet, dass es bei Einführung einer solchen Steuer nur noch berufliche Übernachtungsgäste geben könnte. Wie wolle man diese Angabe kontrollieren? Bevor nicht geklärt sei, wie eine Überprüfung für die Hotellerie bürokratisch aufwandsarm erfolgen könne, könne keine Entscheidung über die Einführung einer solchen Steuer getroffen werden.
- Besucher Heidelbergs würden über die Hotellerie, das Gaststättengewerbe und den Einzelhandel bereits genug Geld in Heidelberg lassen, was über die Steuereinnahmen auch der Stadt zu Gute komme. Eine zusätzliche Steuer werde als nicht notwendig angesehen.
- Es sei verlässliche Politik, wenn heute frühzeitig das Signal an die Verwaltung gegeben werde, dass es Befürworter für die Einführung einer solchen Steuer gebe. Somit könnten frühzeitig Gespräche mit den betroffenen Übernachtungsbetrieben und der Dehoga geführt, mögliche Probleme erkannt und wenn möglich gelöst werden, bevor die Einführung der Steuer im Jahr 2017 erfolge.
- Im Haushalt der Stadt Heidelberg gebe es viele Investitionen, von denen auch Touristen profitieren. Es sei daher nur gerecht, wenn diese auch an den Kosten beteiligt würden.
- Beispiele anderer Städte zeigten, dass die Übernachtungszahlen dort nicht zurückgingen. Auch könne man sich dort Ideen und Umsetzungsbeispiele anschauen und prüfen was davon für Heidelberg geeignet wäre.

Letztendlich sprechen sich die Stadträte Diefenbacher, Dr. Gradel, Niebel und Breer gegen den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aus. Stadträtin Prof. Dr. Schuster, Stadträtin Stolz und Stadtrat Zieger kündigen die Unterstützung des Antrages an.

Abschließend geht es noch um die genaue Formulierung des Antrages, damit klar daraus hervorgehe, dass heute kein Grundsatzbeschluss zur Einführung der Steuer gefasst werde. Vielmehr solle das Ziel der Einführung einer Übernachtungsteuer festgehalten und die Verwaltung beauftragt werden, entsprechende Vorbereitungen und Gespräche hierzu zu veranlassen. Über das Ergebnis (praktische Umsetzung in anderen Städten, Verlauf der Gespräche mit der Dehoga) sollte eine Vorlage vor der Sommerpause 2016 in den Beratungslauf gehen, um dann gegebenenfalls über die Einführung einer Übernachtungssteuer zu entscheiden, so dass diese ab 01.01.2017 gelten könnte.

Der **Antrag** der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird daher wie folgt **modifiziert** und zur Abstimmung gestellt:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Dehoga Gespräche zu führen, um im Juli 2016 eine Entscheidung treffen zu können, ob die Einführung einer Übernachtungsteuer zum 01.01.2017 aufwandsarm umzusetzen wäre und wie ein Teil der Mehreinnahmen dazu eingesetzt werden könnte, den Tourismus in Heidelberg zu stärken.

**Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 9:8:0**

**Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:**

*Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Dehoga Gespräche zu führen, um im Juli 2016 eine Entscheidung treffen zu können, ob die Einführung einer Übernachtungsteuer zum 01.01.2017 aufwandsarm umzusetzen wäre und wie ein Teil der Mehreinnahmen dazu eingesetzt werden könnte, den Tourismus in Heidelberg zu stärken.*

**gezeichnet**

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis: Kenntnis genommen mit Beschlussempfehlung**  
*Ja 9 Nein 8*

## Sitzung des Gemeinderates vom 12.11.2015

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.11.2015

### 25.1 **Übernachungssteuer** Informationsvorlage 0205/2015/IV

Oberbürgermeister Dr. Würzner weist auf das Beratungsergebnis des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.10.2015 hin.

Dort wurde folgender **Antrag** der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen **beschlossen**:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der DEHOGA Gespräche zu führen, um im Juli 2016 eine Entscheidung treffen zu können, ob die Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2017 aufwandsarm umzusetzen wäre und wie ein Teil der Mehreinnahmen dazu eingesetzt werden könnte, den Tourismus in Heidelberg zu stärken.

Es melden sich zu Wort: Stadtrat Holschuh, Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Butt, Stadträtin Winter-Horn, Stadtrat Eckert, Stadtrat Kutsch, Stadträtin Prof. Dr. Schuster, Stadträtin Mirow, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Breer, Stadtrat Lachenauer, Stadtrat Pfeiffer

Stadtrat Holschuh begründet den **Antrag** der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen ausführlich und **modifiziert** ihn:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der DEHOGA **bis zum 30.06.2015** Gespräche zu führen, um im Juli 2016 eine Entscheidung treffen zu können, ob die Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2017 aufwandsarm umzusetzen wäre und wie ein Teil der Mehreinnahmen dazu eingesetzt werden könnte, den Tourismus in Heidelberg zu stärken.

In der Diskussion geht es im Wesentlichen um folgende Aspekte:

- keine voreilige Einführung der Steuer – ausreichende „Vorlaufzeit“
- Steuer als Beteiligung an den Infrastrukturkosten
- Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt
- Haushaltsleit Antrag „keine Steuererhöhung“
- Erfahrungen anderer Städte
- zu hoher (Verwaltungs-) Aufwand für die Hotellerie
- offene Fragen zur praktischen Handhabung//Umsetzung
- Berücksichtigung des „Tourismusleitbildes“
- Rechtsgrundlage, Rechtslage, Rechtsprechung
- Wirtschaftsförderung, Ablehnung der Steuer von DEHOGA und IHK

Der Oberbürgermeister ruft dann die heute **modifizierte** Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.10.2015 zur Abstimmung auf.

**Beschluss des Gemeinderates:**

*Die Verwaltung wird beauftragt, mit der DEHOGA **bis zum 30.06.2015** Gespräche zu führen, um im Juli 2016 eine Entscheidung treffen zu können, ob die Einführung einer Übernachtungsteuer zum 01.01.2017 aufwandsarm umzusetzen wäre und wie ein Teil der Mehreinnahmen dazu eingesetzt werden könnte, den Tourismus in Heidelberg zu stärken.*

gezeichnet  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Beschluss  
*Ja 23 Nein 21*

## **Begründung:**

Durch Antrag der Grünen, BL, GAL/HD P&E/gen.hd, Linke/Piraten wurde die „Einführung einer Übernachtungsteuer in Heidelberg“ als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Hinsichtlich der bisherigen Informationen zur Übernachtungsteuer verweisen wir auf unsere Vorlage vom 04.11.2013, Drucksache 0151/2013/IV.

### **1. Rechtlicher Hintergrund**

#### **1.1. Begriffe**

Eine Abgabe, welche aufgrund einer Übernachtung in örtlichen Beherbergungsbetrieben erhoben werden soll, ist rechtlich als Steuer einzustufen und als solche zu bezeichnen, da auf diesem Wege eine für Dritte nachvollziehbare Abgrenzung zu den übrigen Begriffen (Gebühren, Beiträge) erfolgt. Die Verwendung der Begrifflichkeiten „Kulturförderabgabe“ (Köln), „City-Tax“ (Berlin), „Beherbergungsabgabe“ (Dortmund), „Kultur- und Tourismustaxe“ (Hamburg) und so weiter sind insoweit irreführend.

Bei den übrigen städtischen Aufwandsteuern knüpft der Satzungsbegriff daher immer an den Gegenstand des zu versteuernden Aufwands an (beispielsweise Aufwand der Hundehaltung = „Hundesteuer“, Aufwand der Zweitwohnungshaltung = „Zweitwohnungsteuer“, Aufwand des Spielvergnügens = „Vergnügungsteuer“). Folglich muss der steuerrechtlich relevante Aufwand der Übernachtung durch eine „Übernachtungsteuer“ erfasst werden.

#### **1.2. Rechtsgrundlage / Steuergegenstand / Steuerträger und Steuerschuldner**

Innerhalb Baden-Württembergs wurde bisher nur durch die Stadt Freiburg die Einführung einer Übernachtungsteuer ab dem Jahre 2014 beschlossen. Andernorts wird beispielsweise durch die Städte Bremen, Berlin, Hamburg, Köln, Dortmund, Erfurt und Potsdam eine Übernachtungsteuer erhoben.

Aufgrund der Tatsache, dass der VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 11.06.2015 (Aktenzeichen 2 S 2555/13) die Übernachtungsteuersatzung der Stadt Freiburg vollumfänglich bestätigt hat, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit innerhalb Baden-Württembergs das Freiburger Satzungsmodell als grundlegende „Mustersatzung“ herangezogen werden. Im Folgenden werden die entsprechenden Besteuerungsgrundlagen näher vorgestellt.

#### Rechtsgrundlage

Die Übernachtungsteuer wäre als eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz einzustufen. Die Möglichkeit der Erhebung ergibt sich aus dem „Steuerfindungsrecht“ nach § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit einer (gegebenenfalls noch zu beschließenden) städtischen Übernachtungsteuersatzung.

### Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung wäre der getätigte finanzielle Aufwand des Übernachtungsgastes für die Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung kurzzeitiger Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz und ähnliche Einrichtungen).

### Steuerträger und Steuerschuldner

**Steuerträger** ist der Übernachtungsgast. Dieser betreibt den von der Steuer erfassten Übernachtungsaufwand.

Der Beherbergungsbetreiber ist zur Abführung der Steuer verpflichtet und somit **Steuerschuldner** (sogenannte indirekte Steuer). Eine gerechte Übernachtungsteuerlast erfordert, dass die Steuer im Ergebnis von demjenigen erbracht wird, der den von der Steuer erfassten Aufwand betreibt (Übernachtungsgast). Da die Steuer bei dem Beherbergungsbetreiber erhoben wird, muss diese auf den Übernachtungsgast abwälzbar sein. Eine solche tatsächliche Abwälzbarkeit ist möglich, da der Beherbergungsbetreiber die von ihm abzuführende Steuer unmittelbar im Wege der Preiserhöhung einpreisen kann. Darüber hinaus steht es dem Beherbergungsbetreiber frei, die Abwälzung lediglich kalkulatorisch vorzunehmen, also den von ihm zu zahlenden Betrag in die Kalkulation seiner Selbstkosten einzusetzen und in der Folge die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens geeigneten Maßnahmen - etwa Umsatzsteigerung oder Senkung der sonstigen Kosten - zu treffen (so der VGH Baden-Württemberg in der oben genannten Entscheidung).

## **1.3. Eigentliche Steuererhebung (Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Erhebungszeitraum und Erklärung)**

### Bemessungsgrundlage / Steuersatz / Erhebungszeitraum und Erklärung

Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Nebenleistungen (zum Beispiel Frühstück) und Umsatzsteuer (Nettoentgelt). Der Steuersatz sollte - gleich den Städten Freiburg, Köln, Potsdam oder Berlin - **5 vom Hundert** der vorgenannten Bemessungsgrundlage betragen.

### Beispiel

Die Steuer fällt pro Person an. Teilen sich zwei Personen ein Doppelzimmer und zahlen hierfür ein Nettogesamtentgelt in Höhe von 100 Euro, entfallen auf jeden (rein rechnerisch) 50 Euro, womit pro Person 2,50 Euro, also insgesamt 5,00 Euro, Übernachtungsteuer entstehen.

Minderjährige sollten von der Steuer befreit sein.

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wäre die Übernachtungsteuer pro Quartal zu erheben und spätestens mit Ablauf des 15. Tages nach Quartalsende durch den Beherbergungsbetrieb beim Kämmereramt, unter Nachweis des Nettoübernachtungsentgeltes, anzumelden. Der Beherbergungsbetrieb ist dazu verpflichtet, die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen zu ermitteln, den daraus resultierenden Steuerbetrag zu errechnen und abzuführen. Die sogenannte Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung, unter Vorbehalt der Nachprüfung, gleich. Alternativ könnte eine vierteljährliche Steuererklärung verlangt werden, aufgrund welcher ein besonderer Steuerbescheid erlassen wird.



#### 1.4. Bisherige Rechtsprechung

Die theoretische Möglichkeit der Einführung einer Übernachtungsteuer wurde durch zwei Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts bejaht (vergleiche BVerwG, Urteile vom 11.07.2012, Aktenzeichen 9 CN 1.11 und 9 CN 2.11). Kernpunkt dieser Entscheidungen war unter anderem die Feststellung, dass nur privat getätigte Übernachtungen einer Besteuerung unterzogen werden können. Zwingend beruflich veranlasste Übernachtungen dienen der Einkommenserzielung und können nicht besteuert werden. In der Folge ergibt sich somit die Notwendigkeit, dass zwischen privaten und beruflichen Übernachtungen unterschieden werden muss.

Die praktische Durchführung war indes Gegenstand verschiedener Gerichtsverfahren. Hierbei ging es insbesondere um die Frage, wie eine rechtssichere (nachweisbare/überprüfbare) Unterscheidung zwischen beruflich und privaten Übernachtungen gelingen soll, da eine entsprechende „Abfrage“ nur durch den Beherbergungsbetrieb (Steuerschuldner) – direkt vor Ort – vorgenommen werden kann.

Mit anderen Worten: Der Gast hat gegenüber dem Beherbergungsbetrieb anzugeben, ob die Übernachtung privat oder beruflich veranlasst ist. Die berufliche Notwendigkeit ist entsprechend nachzuweisen.

Mit der Entscheidung des auch für Heidelberg zuständigen VGH Baden-Württemberg vom 11.06.2015 wurde die Freiburger „Übernachtungsteuersatzung“ vollumfänglich bestätigt. Die Revision wurde nicht zugelassen, woraufhin Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wurde. Die Entscheidung des VGH ist somit noch nicht rechtskräftig.

Fast parallel zu diesem Urteil erging vor dem obersten Finanzgericht (Bundesfinanzhof) eine Revisionsentscheidung zu den „Bettensteuergesetzen“ der Stadtstaaten Bremen und Hamburg (vergleiche Urteile vom 16.07.2015, Aktenzeichen II R 31/14, II R 32/14 und II R 33/14). Diese wurden ebenfalls für rechtens erklärt. Weiterführende Details sind jedoch nicht bekannt, da die jeweiligen Urteilbegründungen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht ausgefertigt wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt werden.

#### 1.5. Abschließende Beurteilung der Rechtslage

In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl das Bundesverwaltungsgericht, als auch der Bundesfinanzhof grundsätzlich die Zulässigkeit einer Übernachtungsteuer bejaht haben, kann zu diesem Zeitpunkt von einer gefestigten Rechtsprechung in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit gesprochen werden. Wann und ob diese Auffassung auch von verfassungsrechtlicher Seite bestätigt wird, ist derzeit nicht absehbar.

Eine rechtliche Unsicherheit besteht außerdem, da die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg noch nicht rechtskräftig ist (siehe oben) und vom Bundesverwaltungsgericht wieder aufgehoben werden könnte.

Sollte der Gemeinderat gleichwohl schon jetzt die Einführung einer Übernachtungsteuer für Heidelberg beschließen, empfiehlt die Verwaltung dringend, das Freiburger Satzungsmodell als maßgebende Satzungsgrundlage heranzuziehen (vergleiche Punkt 1.2), da die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg die Satzung mit ziemlicher Sicherheit – analog der jetzt ergangenen Entscheidung des VGH – bestätigen würde (vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts). Dies könnte außerdem dazu beitragen, Klageverfahren von vornherein zu vermeiden, da für potentielle Kläger die (fehlenden) Erfolgsaussichten aufgrund der Vergleichbarkeit mit dem Freiburger Fall abschätzbar sind.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu konstatieren, dass den Kommunen ein effizientes Instrument zur Überprüfung der Gästeangaben fehlt (Stichwort „Steuergerechtigkeit“). Dies wird insbesondere am Beispiel des Personenkreises „selbstständige Geschäftsreisende“ deutlich. Hier kann nur die selbstständig tätige Person Angaben dazu machen, ob der Heidelberger Aufenthalt beruflich zwingend war oder nicht. Ein weiterführender Überprüfungsaufwand seitens der Verwaltung (nachträgliche Anforderung von Belegen et cetera) steht unseres Erachtens und in Anbetracht der zu klärenden (persönlichen) Steuerpflicht in Höhe von beispielsweise 5,00 Euro zweifelsfrei außer Verhältnis zum damit verbundenen Ertrag und wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht sinnvoll. Eine solche Überprüfung ist jedoch, aus Gründen der „Steuergerechtigkeit“, zwingend durchzuführen (Kontrolle des Steuervollzugs; zumindest durch Stichproben).

## **2. Finanzielle Auswirkungen / weitere Vorgehensweise / Einführungszeitpunkt**

### **2.1. Finanzielle Auswirkungen (Steuereinnahmen, Sach- und Personalkosten)**

Unter Anwendung des üblichen Steuersatzes in Höhe von 5 vom Hundert könnten nach vorsichtiger Schätzung steuerliche Einnahmen in Höhe von zirka 1.400.000 Euro pro Jahr generiert werden. Demgegenüber stehen Sach- und Personalkosten in Höhe von zirka 173.600 Euro pro Jahr. Der detaillierte Kalkulationsweg kann aus Anlage 01 entnommen werden.

Die deutlich gestiegenen Steuereinnahmen resultieren gegenüber unserer Einschätzung aus 2013 insbesondere aus dem stetigen Anstieg der Übernachtungen in Heidelberg, welche mit einer längeren (durchschnittlichen) Aufenthaltsdauer einhergehen. Zudem haben die Erfahrungen aus Freiburg gezeigt, dass der Anteil privat motivierter Gäste durchaus höher liegen dürfte.

Die Einnahmen aus der Übernachtungsteuer sind generell nicht zweckgebunden und fließen somit als Deckungsmittel in den Haushalt ein. Dort können sie vorrangig zur Begrenzung der Neuverschuldung beziehungsweise zum Schuldenabbau eingesetzt werden. Damit wäre auch den Forderungen des Regierungspräsidiums in der Genehmigung des Haushaltsplans 2015/2016 Rechnung getragen. Denkbar wäre auch einen Teil der Verbesserung zum Beispiel für den Betrieb beziehungsweise die Finanzierung des neuen Konferenzentrums einzusetzen, da dies sicherlich positive Effekte für die ortsansässige Hotellerie mit sich bringen würde.

### **2.2. Weitere Vorgehensweise / Einführungszeitpunkt**

Letztendlich ist die Steuereinführung eine politische Entscheidung.

Sollte der Gemeinderat eine dahingehende Steuer beschließen, so ist davon auszugehen, dass Hotellerie und deren Vertreter (DEHOGA) massive Kritik äußern werden, da die Übernachtungsteuer einen finanziellen und verwaltungsbezogenen Mehraufwand zu Lasten der Beherbergungsbranche bedingt. Aufgrund der gegebenen Branchengröße erfordert die Steuereinführung einen vorherigen Informationsaustausch zwischen Vertretern der Stadtspitze und Hotellerie. Unter Abgleich der Erfahrungen aus anderen Städten wird diese Vorgehensweise dringend angeraten.

Die eventuelle Steuereinführung sollte, unter Berücksichtigung einer angemessenen (notwendigen) Vorlaufzeit innerhalb der Hotellerieverwaltung und hinsichtlich organisatorischer Vorarbeiten, frühestens zum 01.01.2017 erfolgen (Inkrafttreten).

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Einführung einer Übernachtungsteuer liegt im Interesse einer soliden Haushaltswirtschaft.
AB 4	-	Stärkung von Mittelstand und Handwerk <b>Begründung:</b> Die Einführung einer Übernachtungsteuer führt in der Hotellerie- und Beherbergungsbranche zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, welcher mit finanziellen Mehrbelastungen einhergehen könnte.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Eine Übernachtungsteuer würde entweder auf den Übernachtungspreis aufgeschlagen oder durch entsprechende Einsparungen (innerhalb des jeweiligen Beherbergungsbetriebes) finanziert werden.

Daher sind folgende Zielkonflikte zu beachten:

- Zielkonflikt mit Zielen der städtischen Wirtschaftsförderung (Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Beherbergungsbetrieben angrenzender Kommunen, Zukunftsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe).
- Zielkonflikt mit Zielen der Heidelberg Marketing GmbH (Tourismusförderung).

gezeichnet  
Hans-Jürgen Heiß

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Kalkulation steuerlicher Mehrertrag, Sach- und Personalkosten
02	Inhaltlicher Antrag der Grüne-Fraktion vom 27.10.2015 (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.10.2015)
03	Brief der IHK Rhein-Neckar an den Gemeinderat (Vertraulich - nur zur Beratung in den Gremien!)